

Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“

- Begründung -

Entwurf

März 2019



NWP

Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/ 97 174-0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/97 174 73

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I:

Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1.	EINLEITUNG.....	4
1.1	Planungsanlass	4
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Geltungsbereich der Änderung	4
1.4	Beschreibung des Änderungsbereiches	4
1.5	Planungsrahmenbedingungen	4
2.0	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	8
2.1	Standortprüfung / Alternativenprüfung	9
3.0	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	12
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	12
3.1.1	Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.....	12
3.1.2	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.....	12
3.1.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	14
3.1.4	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	14
3.2	Relevante Abwägungsbelange	14
3.2.1	Belange der Raumordnung.....	14
3.2.2	Natur und Landschaft, Artenschutzprüfung (ASP), Natura 2000	14
3.2.3	Umweltbericht.....	14
3.2.4	Waldbelange/Waldumwandlung	14
3.2.5	Belange des Verkehrs	15
3.2.6	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	15
3.2.7	Belange der Oberflächenentwässerung.....	16
3.2.8	Belange der Ver- und Entsorgung	16
3.2.9	Altlasten	16
4.0	INHALTE DER FESTSETZUNGEN.....	17
4.1	Art der baulichen Nutzung	17
4.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	17
4.3	Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen.....	17
4.4	Grünordnerische Maßnahmen	17
4.5	Verkehrsflächen.....	18
5.	ERGÄNZENDE ANGABEN.....	18
5.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	18
5.2	Daten zum Verfahrensablauf	18

Teil II: Umweltbericht

1.	EINLEITUNG.....	20
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	20
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	20
1.2.1	FFH-Gebiet „Burgwald Dinklage“- Verträglichkeitsprüfung (Stufe I: Vorprüfung)...	21
1.2.2	Naturschutzgebiet „Burgwald Dinklage“	22
1.2.3	Geschütztes Biotop	22
1.2.4	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP).....	22
1.2.5	Sonstige allgemeine Ziele des Umweltschutzes	26
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	26
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	26
2.1.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	27
2.1.2	Fläche	31
2.1.3	Boden.....	31
2.1.4	Wasser.....	32
2.1.5	Klima/Luft	32
2.1.6	Landschaft.....	32
2.1.7	Mensch.....	32
2.1.8	Kultur- und Sachgüter.....	33
2.1.9	Wechselwirkungen	33
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	33
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	34
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche	34
2.2.3	Auswirkungen auf Boden.....	34
2.2.4	Auswirkungen auf das Wasser	34
2.2.5	Auswirkungen auf Klima und Luft	34
2.2.6	Auswirkungen auf die Landschaft	34
2.2.7	Auswirkungen auf den Menschen.....	34
2.2.8	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	35
2.2.9	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	35
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen.....	35
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	35
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	35
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	37
2.6	Schwere Unfälle und Katastrophen	37
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	37
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten.....	37
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	38
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	38
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen.....	39

Anlage

- Abbildung Biotoptypen
- Faunistisches Gutachten
- Oberflächenentwässerungskonzept
- Waldgutachten nach RErl. des ML vom 02.01.2013
- Geotechnischer Bericht
- Rasterkarte Geruchsuntersuchung

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Dinklage hat die Absicht, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Industriegebietes zwischen dem Dinklager Ring und der Bundesautobahn BAB A1 zu schaffen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), jeweils in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Änderung

Der Geltungsbereich befindet sich in der östlich der Kernstadt Dinklage und hat eine Größe von rund 5,0 ha. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches wird aus der Planzeichnung ersichtlich.

1.4 Beschreibung des Änderungsbereiches

Das Plangebiet liegt östlich der Kernstadt Dinklage östlich der Umgehungsstraße Dinklager Ring. Nördlich wird der Änderungsbereich durch das Flurstück 174/18, westlich und südlich durch die Gemeindegrenze zu Lohne sowie östlich vom Dinklager Ring abgegrenzt. Der exakte Änderungsbereich ist der Planzeichnung, die Lage im Stadtgebiet dem Titelblatt der hier vorliegenden Begründung zu entnehmen.

Der Geltungsbereich ist derzeit mehrheitlich landwirtschaftlich genutzt. Im Norden des Plangebietes befindet sich Wald. Der südwestliche Randstreifen des Plangebietes ist von einer Wallhecke geprägt. Nördlich und südlich des Plangebietes befinden sich weitere Waldflächen.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

o Landesraumordnungsprogramm

Die zeichnerische Darstellung des **Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen (LROP)**¹, aufgestellt 2004, zuletzt geändert 2017 enthält für den Änderungsbereich keine der Planung entgegenstehenden Darstellungen.

Im Landesraumordnungsprogramm wird die Stadt Dinklage dem ländlichen Raum zugeordnet. Im ländlichen Raum sind Maßnahmen durchzuführen, die dazu beitragen, diese Räume zu entwickeln, so dass eine ausgewogene Raumstruktur des Landes erreicht wird. Die angrenzende Stadt Lohne ist im Landesraumordnungsprogramm als Mittelzentrum festgelegt und gilt

¹ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen, Fassung von 2008 in der Aktualisierung vom Januar 2017

neben der Stadt Vechta als Schwerpunkt für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten im Landkreis Vechta.

Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Das Landesraumordnungsprogramm sagt aus, dass: „die Raumannsprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden [sollen]“ (Abschnitt 1.1. – 02). Im Abschnitt 2.1 der Begründung (Standortprüfung / Alternativenprüfung) wird dargelegt, wieso die Raumannsprüche für das Vorhaben nur an dieser Stelle bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden können. Mit der Planung werden auch „die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft“ (Abschnitt 1.1. – 03), da das Plangebiet über den Dinklager Ring gut erschlossen ist. Der Anteil an zusätzlicher Erschließungsfläche wird somit minimiert.

Das LROP sagt aus, dass „die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume (...) auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen [soll].“ (Abschnitt 1.1. – 04). Die Planung ermöglicht eine regionale wirtschaftliche Entwicklung und den Verbleib eines regionalen Wirtschaftsunternehmens in der Stadt Dinklage. Damit wird zur Erreichung der Ziele: „In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. ² Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.“ (Abschnitt 1.1. – 05) und „Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können“ (Abschnitt 1.1. – 07) beigetragen.

Entwicklung der Siedlungsstruktur

Im Vorfeld der Planung haben die Nachbarstädte Dinklage und Lohne gemeinsam eine *Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1* erstellen lassen. Dieses bildet die Grundlage für die Planung. Damit wurde dem Ziel: „Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.“ (Abschnitt 2.1. – 03) des LROP entsprochen.

Das LROP sagt aus, dass „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung (...) Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben [sollen]“ (Abschnitt 2.1. – 06). Im Abschnitt 2.1 der Begründung (Standortprüfung / Alternativenprüfung) wird dargelegt, wieso in diesem Falle eine Planung im Innenbereich nicht möglich ist, und wieso dieser Standort im Außenbereich gewählt wurde. Mit dem Standort wird dem Ziel: „Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarenden Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.“ (Abschnitt 2.1. – 09) entsprochen. Dies war einer der Hauptgründe für die Standortwahl.

Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz / Natur und Landschaft

Das LROP besagt, dass „Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen (...) zu minimieren [ist]“ (Abschnitt 3.1.1. – 02). Durch die Lagewahl direkt am Dinklager Ring und die direkte Nähe zur Bundesautobahn A1 wird der Ausbau von Verkehrswegen und Infrastruktureinrichtungen im Freiraum minimiert. Weiterhin sollen: „Flächenbeanspruchende Maßnahmen

(...) dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden“ (Abschnitt 3.1.1. – 04). Im Zuge der Planung wurde intensiv geprüft (Standortprüfung / Alternativenprüfung), ob die Planung mit einer geringeren Inanspruchnahme von Freiräumen und sparsamerem Umgang mit Grund und Boden durchgeführt werden kann. Das Ergebnis ist, dass dies bei den derzeitigen Flächenverfügbarkeiten in der Stadt Dinklage nicht möglich ist. Die Planung vermeidet eine Trennung der nördlich und südlich befindlichen Biotope (Trittsteinbiotope).

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Das LROP besagt: „Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden.“ (Abschnitt 3.2.1. – 01). Im Zuge der Planung geht landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. In der von Agrarnutzungen geprägten Umgebung ist durch den Verlust einer untergeordneten landwirtschaftlichen Nutzfläche aber nicht mit einem Bedeutungsverlust der Landwirtschaft als „raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig“ zu rechnen.

Zudem soll „Wald (...) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden.“ (Abschnitt 3.2.1. – 02). Im Zuge der Planung geht eine kleinere Waldfläche verloren, ohne die Funktion der angrenzenden Biotope als Trittsteinbiotope verloren geht. Die wirtschaftliche Entwicklung (siehe Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes und Entwicklung der Siedlungsstruktur) wird dabei höher gewichtet als die Belange des Waldes.

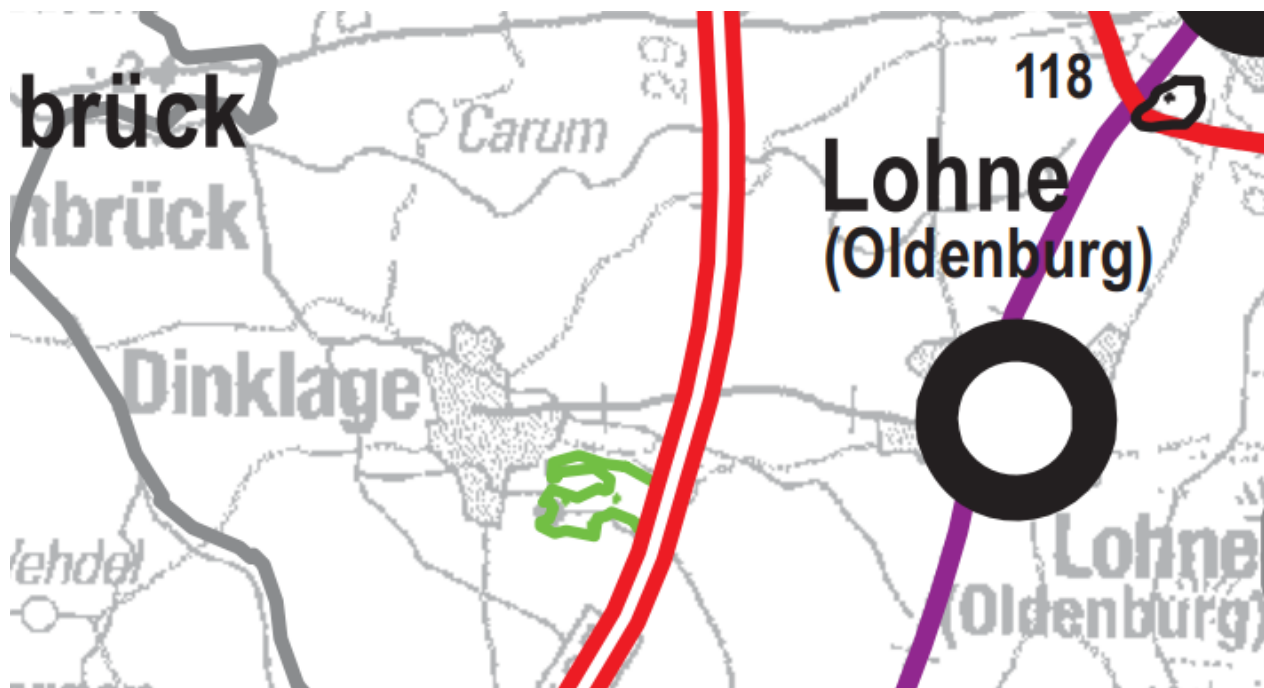


Abbildung 1: Auszug aus dem Landesraumordnungsprogramm 2008, Aktualisiert 2017 (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2017)

○ **Regionales Raumordnungsprogramm**

Das Regionale Raumordnungsprogramm 1991 für den Landkreis Vechta ist durch Zeitablauf unwirksam geworden.

○ **Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A 1**

2013 wurde im Auftrag der Städte Dinklage und Lohne eine *Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1*² erstellt. Die Standortüberprüfung hat für das Plangebiet und die mögliche Erweiterung im Lohner Stadtgebiet die höchste Eignung (Legende I) ermittelt.

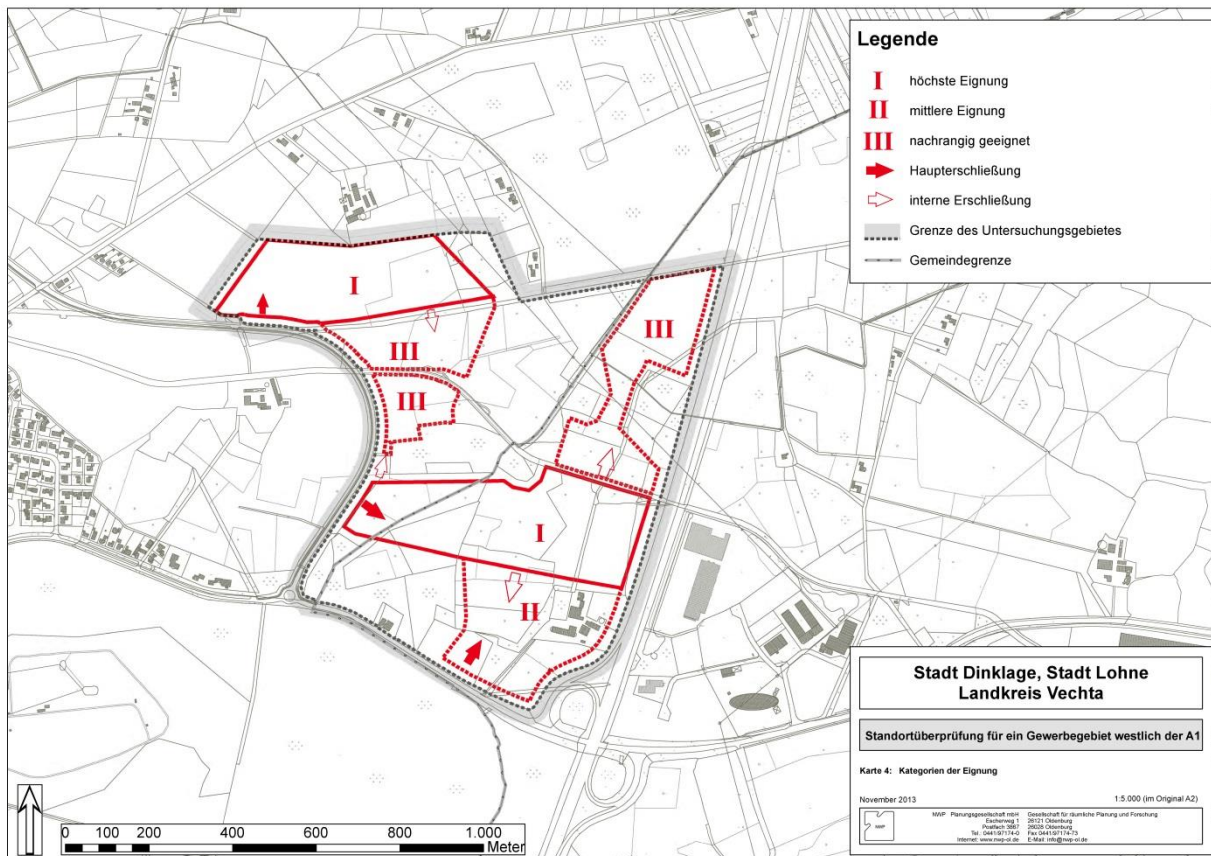


Abbildung 2: Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1 - Kategorien der Eignung (NWP 2013)

Im Rahmen der Standortüberprüfung wurden zudem die Restriktionen für Natur und Landschaft geprüft. Im Untersuchungsgebiet wurden Überflutungsflächen des Hopener Mühlenbaches festgestellt. Diese sind von der Planung nicht betroffen.

² NWP GmbH: Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1, Oldenburg 2013

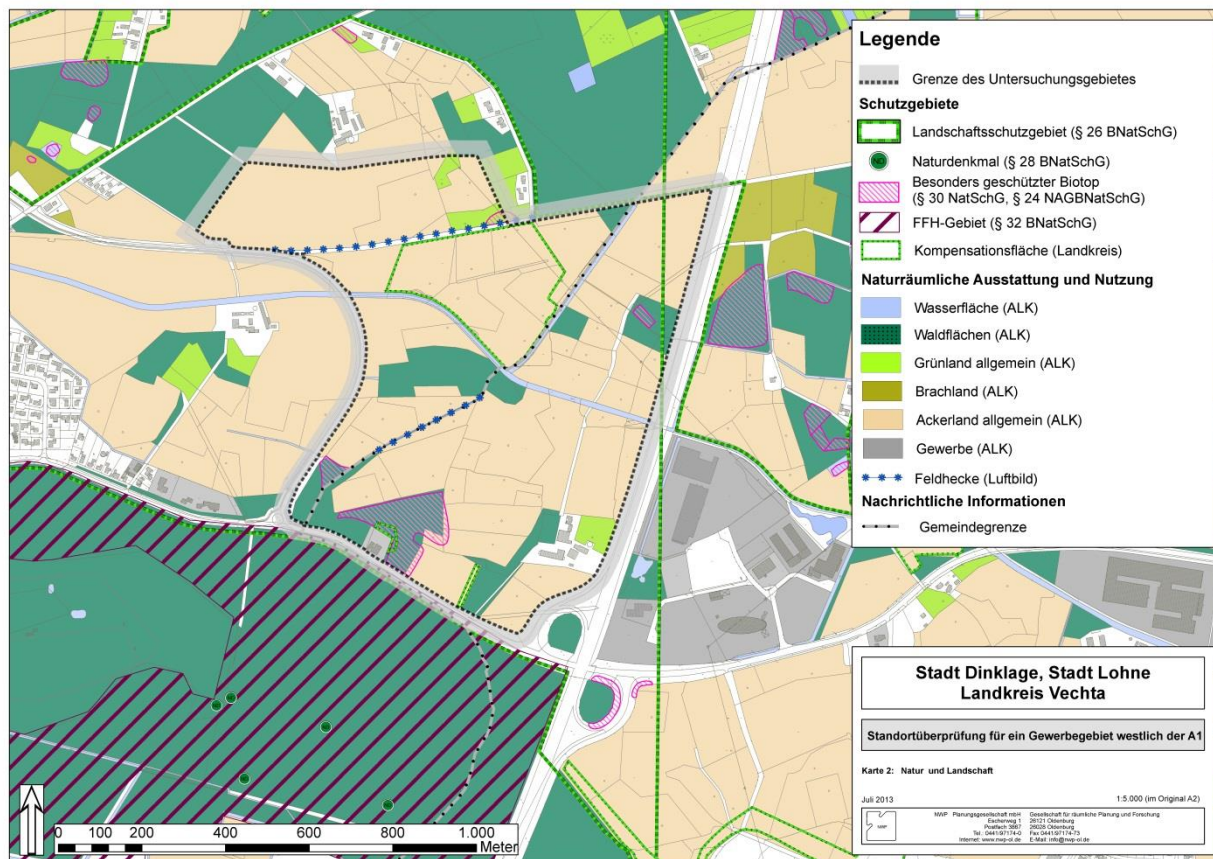


Abbildung 3: Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1 - Natur und Landschaft (NWP 2013)

o Flächennutzungsplan

Die Flächen im Änderungsbereich werden als Fläche für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft (Wald) dargestellt. Nördlich des Plangebietes verläuft der Hopener Mühlenbach als Gewässer 2. Ordnung. Südlich des Plangebietes ist eine in Ost-West-Richtung verlaufende 20kV – Stromleitung dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird in einem parallelen Verfahren geändert.

o Bebauungspläne

Für das Plangebiet existiert momentan kein Bebauungsplan. Das Plangebiet liegt im unbeplanten Außenbereich der Gemeinde Dinklage.

2.0 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Die Stadt Dinklage verfolgt mit der vorliegenden Planung die Absicht ein Vorhaben planungsrechtlich vorzubereiten, das zur Förderung der örtlichen Wirtschaft und zur Erhaltung und Mehrung von Arbeitsplätzen beiträgt. Das entstehende Industriegebiet soll die wirtschaftliche Entwicklung in der Region und den Verbleib eines lokalen Gewerbebetriebes sichern.

2.1 Standortprüfung / Alternativenprüfung

Die Standortfindung für den Bebauungsplan Nr. 103 beruht auf diversen Vorplanungen, Konzepten und Standortüberprüfungen der Stadt Dinklage und der Stadt Lohne aus den vergangenen Jahren. Besonders zu nennen sind das „Siedlungsentwicklungskonzept der Stadt Dinklage“ und die „Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1“.

○ Anforderungen an den geplanten Industriestandort

Mit der Planung soll ein uneingeschränktes Industriegebiet für einen kunststoffverarbeitenden Betrieb ausgewiesen werden. Die wichtigsten Kriterien dabei sind:

- Ausreichendes zusammenhängendes Flächenpotential (min. 3,5 ha)
- Keine emissionsrechtlichen Einschränkungen durch benachbarte Wohnbebauung
- Kurzfristige Flächenverfügbarkeit
- Direkte Anbindung an die Bundesautobahn A1 (ohne Ortsdurchfahrt)
- Abstand zu bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben.

○ Untersucher Flächenpool

Für die möglichen Standorte im Stadtgebiet von Dinklage wurden anhand der Kriterien zuerst Flächen bestimmt, die durch ihre Lage von vornherein ausgeschlossen werden können. Dazu gehören die Flächen des Naturschutzgebietes „Burgwald Dinklage“ aufgrund ihrer schutzwürdigen Nutzungen.

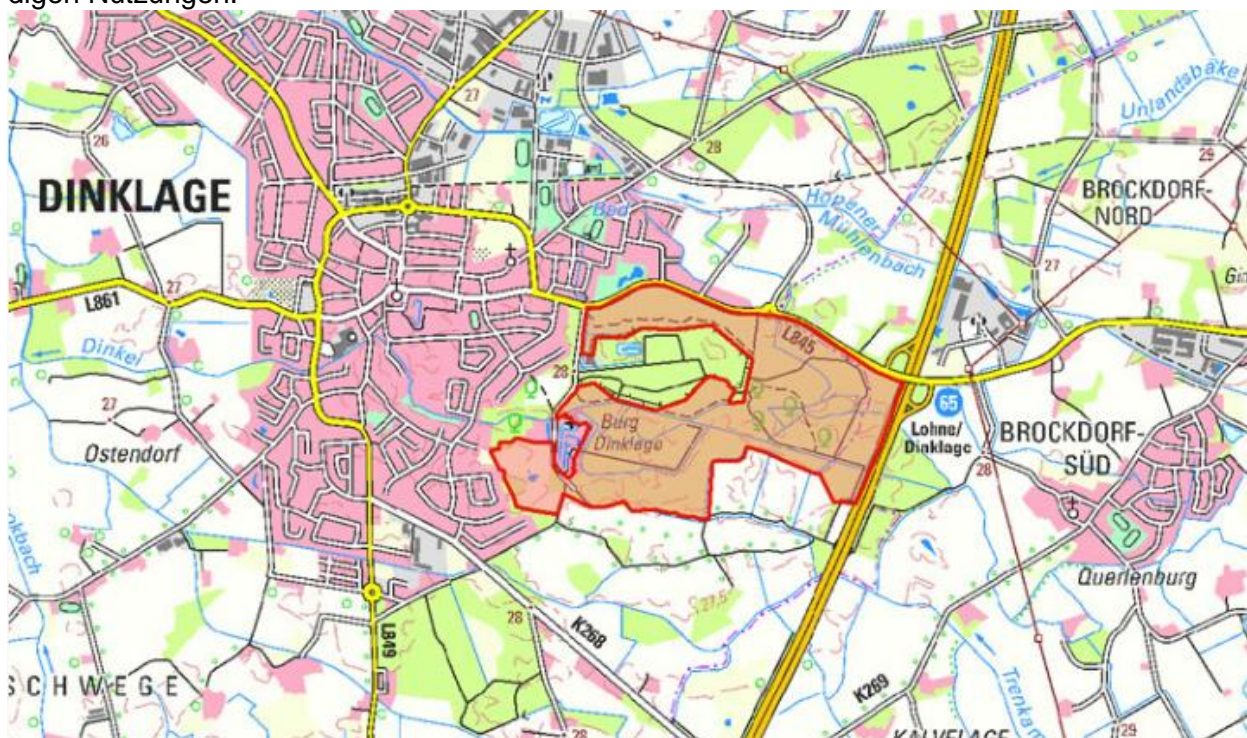


Abbildung 4: Lage des Naturschutzgebietes "Burgwald Dinklage" (Quelle: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/naturschutzgebiet-burgwald-dinklage-166134.html)

Aufgrund des städtebaulichen Zieles, ein uneingeschränktes Industriegebiet auszuweisen, stehen Flächen in Innenlagen der Stadt Dinklage nicht zur Verfügung. Insbesondere die entstehenden Lärmbelastigungen sind in der Nähe zu Wohnnutzungen nicht verträglich.

Flächen südlich und westlich des Stadtkernes von Dinklage können ausgeschlossen werden, da die räumliche Nähe zur Bundesautobahn 1 nicht mehr gegeben ist und die Gewerbeverkehre auf ihrem Weg von oder zur Autobahn durch den Stadtkern fahren müssten.

Eine weitere Eingrenzung erfolgte durch einen Abgleich mit den im Siedlungsentwicklungskonzept von 2004 benannten möglichen Potentialflächen für Gewerbeentwicklungen. Diese umfasste insbesondere Flächen entlang der Umgehungsstraße „Dinklager Ring“. Zudem wurde der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Dinklage mit einer aktuellen ALKIS-Karte überlagert, um herauszufinden, wo in bestehenden gewerblichen Bauflächen (laut FNP) noch unbebaute Potentialflächen mit mehr als 3,5 ha zusammenhängender Fläche vorhanden sind. In der folgenden Karte wurden die ermittelten Potentialflächen (nach Siedlungsentwicklungskonzept und Flächennutzungsplan) mit rot umrandet und nummeriert. Es konnten insgesamt 14 Flächen ermittelt werden, die:

- Über eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3,5 ha verfügen;
- Entweder als gewerbliche Baufläche dargestellt sind und nicht bebaut sind;
- Oder im Siedlungsentwicklungskonzept als Potentialfläche für Gewerbe benannt sind.

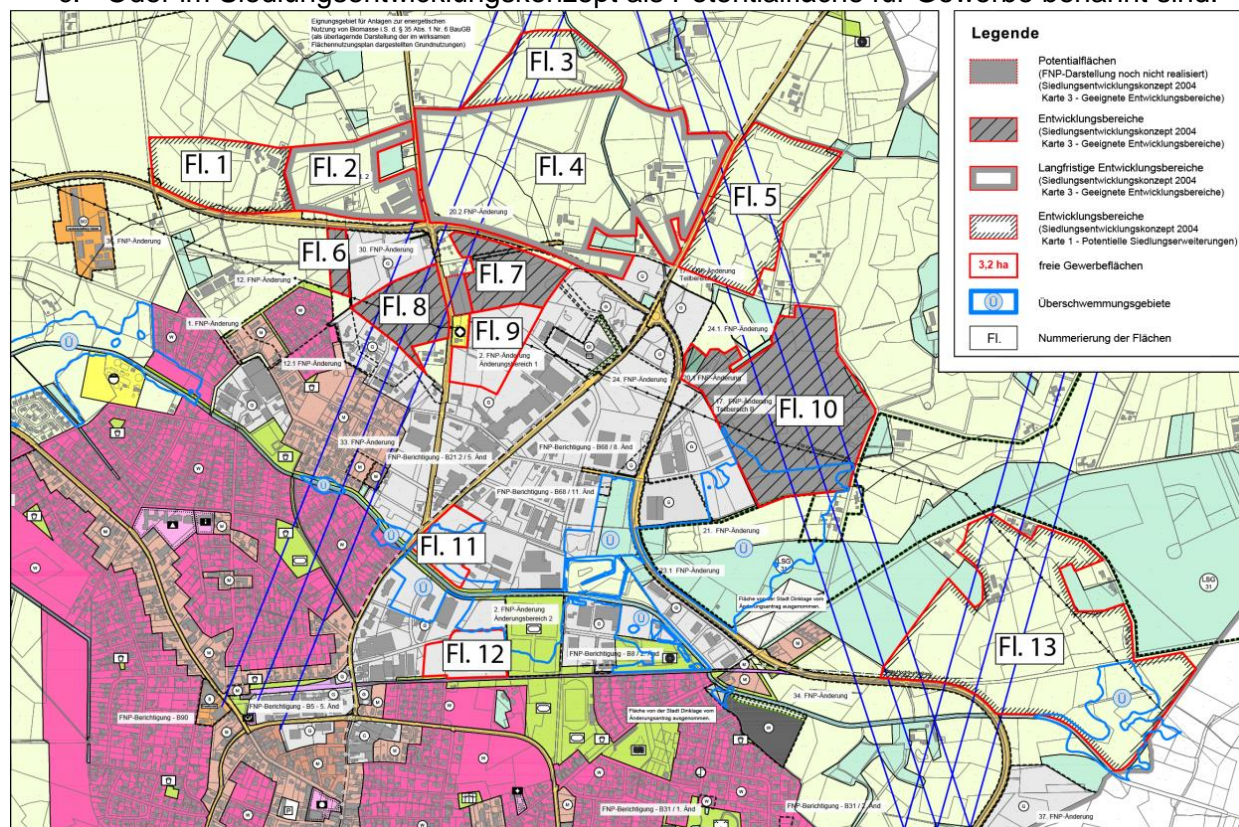


Abbildung 5: Überlagerung von Flächennutzungsplan, ALKIS, und Siedlungsentwicklungskonzept mit Markierung der Potentialflächen (NWP 2019)

○ **Prüfung der verfügbaren Potentialflächen**

Die ermittelten 14 Potentialflächen wurden mit den Anforderungen an den geplanten Industriestandort abgeglichen. Mehrere Flächen (Nr. 5, 6, 7, 8, 11 und 12) können durch die direkte Nähe zu Wohngebieten oder Hofstellen mit Wohnnutzung ausgeschlossen werden. Teilweise ist auch die Erschließung nicht gesichert oder es befinden sich landwirtschaftliche Betriebe in direkter Nachbarschaft. Einige der Potentialflächen befinden sich in Überschwemmungsgebieten oder liegen unter Hochspannungsleitungen. Zudem hat die Stadt Dinklage für alle Potentialflä-

chen die Flächenverfügbarkeit durch Prüfung der Besitzverhältnisse und Ansprache der Flächenbesitzer ermittelt. Für die Flächen 1 - 13 besteht kein Veräußerungsinteresse.

Fläche Nr.	Keine Emissionsrechtliche Einschränkungen	Flächenverfügbarkeit	Erschließung gesichert	Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben eingehalten	Kein Überschwemmungsgebiet / Hochspannungsleitung
1		Nein		Nein	
2		Nein		Nein	
3		Nein	Nein		
4		Nein			
5	Nein	Nein			
6	Nein	Nein			
7	Nein	Nein			
8	Nein	Nein			Nein
9		Nein			Nein
10		Nein			Nein
11	Nein	Nein			Nein
12	Nein	Nein			
13		Nein			Nein
FNP 37	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Die Überschneidung der Potentialflächen mit den Anforderungen an das auszuweisende Industriegebiet hat ergeben, dass innerhalb des Stadtgebietes von Dinklage kein alternativer Standort zur Verfügung steht. Die Stadt Dinklage sieht von Möglichkeiten der Enteignung ab, da die Enteignung „eines Grundstücks zu dem Zweck (...) es der baulichen Nutzung zuzuführen, nur zugunsten der Gemeinde oder eines öffentlichen Bedarfs- oder Erschließungsträgers erfolgen [darf].“ (§ 87 (3) BauGB). Da die bauliche Nutzung durch ein privates Wirtschaftsunternehmen erfolgen soll, wird von einem Enteignungsverfahren abgesehen.

○ **Prüfung des Plangebietes**

Drittens wurde überprüft, inwieweit die bestehende Planung geändert werden kann, um den Waldbestand und die Verbindungen zwischen den bestehenden Waldflächen als Trittsteinbiotope zu erhalten. Diese Prüfung führte zu Anpassungen an die Planung. Die nördliche Geltungsbereichsgrenze wurde so verändert, dass möglichst wenig Waldfläche in Anspruch genommen wird. Zudem wird der östlich verlaufende Gehölzstreifen erhalten. Damit können die Waldflächen nördlich und südlich des Plangebietes in Verbindung mit dem östlich verlaufenden Gehölzstreifen weiterhin die Funktion eines Trittsteinbiotopes erfüllen.

3.0 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

3.1.1 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.

3.1.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Stellungnahmen, die hier zusammengefasst wiedergegeben werden, abgegeben.

Der **Landkreis Vechta (Raumordnung)** weist darauf hin, dass alle für das Plangebiet relevanten Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogrammes zu diskutieren sind.

Der Hinweis wird beachtet und die relevanten Grundsätze und Ziele des LROP in der Begründung diskutiert und soweit möglich und erforderlich abgewogen.

Des Weiteren merkt der **Landkreis Vechta (Umweltschutz)** an, dass der Standort für das Industriegebiet kritisch zu bewerten ist. Gemäß § 1 (5) BNatSchG soll die Inanspruchnahme bereits beplanter Flächen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich haben. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Überplanung von Waldflächen nachgewiesen werden muss, dass eine zwingende Notwendigkeit besteht. Die die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekte (Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Biotoptypenkartierung nebst Bestandsplan u. a.) müssen abgeprüft und dargelegt werden.

Im Hinblick auf das Erhaltungsgebot werden im Rahmen des weiteren Verfahrens auf drei Ebenen Planungsalternativen geprüft und die Ergebnisse der Prüfung in der Begründung dargelegt. Die noch ausstehenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekte werden abgeprüft und der Umgang mit ihnen dargelegt.

Des Weiteren merkt der **Landkreis Vechta** an, dass zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes, ausgehend von Tierhaltungsanlagen, auf die Emissionen der westlich in einem Abstand von ca. 250 m gelegenen Tierhaltungsanlagen einzugehen ist. Zudem ist ein Oberflächenentwässerungsgutachten zu erstellen und ein Hinweis zur Brandbekämpfung in die Planung aufzunehmen.

Eine Geruchsuntersuchung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat ergeben, dass im Plangebiet die relative Häufigkeit von Geruchsstunden in Bezug auf die Jahresstunden, ausgedrückt z.B. in Prozent der Jahresstunden, zwischen 5,4 und 8,9 liegt. In einem Gewerbe/ Industriegebiet wird von erheblichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen ausgegangen, wenn der Beurteilungswert von 15% überschritten wird. Die Geruchsbelastung im Plangebiet liegt deutlich darunter, daher ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen auszugehen. Ein Oberflächenentwässerungsgutachten wurde erstellt und ist Teil der Planung. Hinweise zur Brandbekämpfung werden in die Planung aufgenommen.

Das **staatliche Gewerbeaufsichtsamt** weist darauf hin, dass im Planungsanlass von einem Gewerbegebiet gesprochen wird, obwohl ein Industriegebiet festgesetzt wird. Zudem wird eine Schallemissionskontingentierung nach der DIN 45691 und eine Betrachtung störfallrelevanter Betriebe und Anlagen empfohlen.

Die Hinweise werden beachtet und die Begründung entsprechend angepasst. Eine Schallemissionskontingentierung nach der DIN 45691 wird nicht als zielführend erachtet, da das Plangebiet nicht in Teilbereiche unterteilt wird.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** gibt Hinweise zum planerischen Umgang mit dem Schutzgut Boden.

Die Hinweise zum Umgang mit dem Schutzgut Boden werden beachtet und in die Planung eingearbeitet.

Die **TenneT TSO GmbH** weist auf Alternativkorridor D3 der 380-kV Trasse zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen (CCM) hin, welcher das Plangebiet berührt.

Das Raumordnungsverfahren befindet sich derzeit in Bearbeitung. Die mögliche Trassenführung im Alternativkorridor D3 entlang der Bundesautobahn A1 ist dabei nur als untergeordnete Alternativroute angedacht. Es wird davon ausgegangen, dass die geplante Hauptroute umgesetzt wird und diese Planung daher nicht betroffen ist. Bis zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung wird die Planung mit dem Stand des formalen Raumordnungsverfahrens abgeglichen.

Die **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** empfiehlt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um den Ausbaubereich der Einmündung sowie des Aufstellbereiches der Einmündung zu erweitern. Zudem sind Zu- und Ausfahrtsverbot zum Dinklager Ring in die Planzeichnung einzutragen.

Die Hinweise werden beachtet und in die Planung aufgenommen.

Die **HASE Wasseracht** gibt Hinweise zur Oberflächenentwässerung.

Die Hinweise wurden bei der Aufstellung des Oberflächenentwässerungskonzeptes beachtet.

Einige **Leitungsträger** (EWE Netz GmbH, Deutsche Telekom Technik GmbH, OOWV) weisen auf ihre Bestandsleitungen und deren Schutzanforderungen hin.

Es wird ein entsprechender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.

3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Belange der Raumordnung

Die zu prüfenden Belange der Raumordnung und Landesplanung sind in Kapitel 1.5 dieser Begründung dargelegt worden. Auf das entsprechende Kapitel wird daher an dieser Stelle verwiesen.

3.2.2 Natur und Landschaft, Artenschutzprüfung (ASP), Natura 2000

Die Abwägungsbelange zu Natur und Landschaft sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes und zur Verträglichkeit gegenüber Natura 2000 sind im Umweltbericht dargelegt (s.u.).

3.2.3 Umweltbericht

Im Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand für die Abwägung als gesonderter Teil der Begründung aufbereitet. Hierbei werden die in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB vorgegebenen Inhalte aufgenommen.

Darin werden u.a. die Belange von Natur und Landschaft, der Eingriffsregelung und des Artenschutzes (s. oben / Kap. 3.2.3) und die sonstigen Umweltschutzgüter (Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) dokumentiert (s.o.).

3.2.4 Waldbelange/Waldumwandlung

Durch den Bebauungsplan Nr. 103 wird insgesamt eine Waldfläche von etwa 6.000 m² überplant. Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens wird gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 NWaldLG eine Umwandlungsgenehmigung nicht erforderlich. Der Kriterienkatalog gemäß den Absätzen 3 – 8 des § 8 NWaldLG bzw. gemäß der Ausführungsbestimmung zum NWaldLG³ ist bei einer Waldumwandlung jedoch inhaltlich zu prüfen und sinngemäß anzuwenden. Dazu wurde ein Waldgutachten erstellt.

Nach den Ergebnissen des Waldgutachtens gemäß RErl. des ML vom 02.01.2013 soll die Waldfläche im Verhältnis 1:1,4 ausgeglichen werden.

Der Waldausgleich (8.400 m²) wird im Ortsteil „Schwege“ im Flurstück 88/3 der Flur 26 umgesetzt.

³ RdErl. D. ML v. 5.11.2016

3.2.5 Belange des Verkehrs

Der Änderungsbereich ist über die Umgehungsstraße Dinklager Ring und die Dinklager Straße (L 845) an das überörtliche Straßennetz, die Städte Dinklage und Lohne sowie die Bundesautobahn BAB 1 angebunden.

Zur Umgehungsstraße Dinklager Ring wird eine Bauverbotszone von 20,0 m festgesetzt. Zudem sind Zu- und Abfahrten direkt vom Dinklager Ring aus nicht zulässig.

3.2.6 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

3.2.6.1 Verkehrsimmissionen

Von der Bundesautobahn BAB 1 und dem Dinklager Ring gehen Lärmemissionen aus. Durch die Festsetzung als Industriegebiet sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

3.2.6.2 Auswirkungen durch zusätzlichen Verkehr

Der Großteil des Verkehrs aus dem Industriegebiet wird direkt über den Dinklager Ring und die Bundesautobahn BAB 1 abfließen und dabei keine in unmittelbarer Nähe befindlichen Wohnnutzungen negativ beeinflussen. Die Lage des Industriegebietes wurde entsprechend dieser Lagegunst gewählt.

3.2.6.3 Auswirkungen durch Gewerbenutzungen

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen (abgesehen von landwirtschaftlichen Hofstellen) befinden sich in einer Entfernung von mehr als 700 m Luftlinie. Daher sind keine negativen Auswirkungen der Gewerbenutzungen (Lärm-, Geruchs- oder Schadstoffimmissionen) zu erwarten. Die Lage des Industriegebietes wurde entsprechend dieser Lagegunst gewählt. Mit der Planung wird einem Betrieb die Ansiedlung ermöglicht. Eine Schallemissionskontingentierung nach der DIN 45691 ist nicht zielführend, da das Plangebiet nicht in Teilbereiche unterteilt wird.

3.2.6.4 Auswirkungen landwirtschaftlicher Betriebe

Von umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben gehen Geruchsemissionen aus. Eine Geruchsuntersuchung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat ergeben, dass im Plangebiet die relative Häufigkeit von Geruchsstunden in Bezug auf die Jahresstunden, ausgedrückt z.B. in Prozent der Jahresstunden, zwischen 5,4 und 8,9 liegt. In einem Industriegebiet wird von erheblichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen ausgegangen, wenn der Beurteilungswert von 15% überschritten wird. Die Geruchsbelastung im Plangebiet liegt deutlich darunter, daher ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen auszugehen. Die Rasterkarte mit den Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden für den Planungsbe- reich befindet sich im Anhang.

3.2.6.5 Störfälle

Der Bebauungsplan bereitet keine konkreten Störfallbetriebe vor. § 23b (1) BImSchG besagt: „Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung.“

Das heißt, für die Errichtung und den Betrieb störfallrelevanter Betriebsstätten und baulicher Anlagen ist unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine störfallrechtliche Genehmigung notwendig.

Der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) gibt für den hier vorliegenden Fall einer Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse nur Abstandsempfehlungen. Diese Empfehlungen können von dem angemessenen Abstand im konkreten Einzelfall abweichen. Die Abstände des Plangebietes zu Wohngebieten (ca. 700 m) und Hofstellen mit Wohnnutzungen (ca. 250 m) schränken die Möglichkeiten zur Errichtung von störfallrelevanten Betrieben erheblich ein. Die Abwägung der Stadt Dinklage sieht vor, dass nicht im Voraus bestimmte Anlagen und Betriebe ausgeschlossen werden, sondern aufgrund der gewählten Lage des Industriegebietes (siehe Alternativenprüfung) der jeweilige Einzelfall geprüft werden muss.

3.2.7 Belange der Oberflächenentwässerung

Das Ziel der Planung ist dabei, dass anfallende Regenwasser möglichst im Plangebiet zu versickern oder rückzuhalten. Das auf den Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt in ein Rückhaltebecken und von da aus in den Hoppener Mühlenbach geleitet. Die Details der Entwässerung wurden in einem Oberflächenentwässerungskonzept⁴, das Teil der Planung ist, dargelegt. Zur Sicherstellung der Oberflächenentwässerung ist teilweise eine Aufhöhung des Bodens notwendig.

3.2.8 Belange der Ver- und Entsorgung

3.2.8.1 Löschwasserversorgung

Eine funktionsfähige Löschwasserversorgung ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu erstellen. Die Löschwasserbereitstellung soll durch die öffentliche Wasserversorgung sowie umliegende offene Gewässer in einer maximalen Entfernung von 200 m gewährleistet werden. Notwendige Änderungen oder Erweiterungen sind mit der Feuerwehr und dem Landkreis Vechta abzustimmen.

3.2.8.2 Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Änderungsbereich anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Vechta. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.2.9 Altlasten

Nach dem NIBIS-Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT>), letzter Zugriff am 01.03.2018, befinden sich keine Altablagerungen oder Rüstungsaltlasten innerhalb des Änderungsbereiches.

⁴ INGWA Planungsbüro: „B-Plan 103 „Östlich Dinklager Ring“ Oberflächenentwässerungskonzept“, Oldenburg, März 2019

4.0 INHALTE DER FESTSETZUNGEN

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen im Plangebiet werden entsprechend der Planungsziele als Industriegebiet ausgewiesen. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nicht zulässig, da diese nicht den Zielen der Planung entsprechen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Für die in der Planzeichnung als GI festgesetzten Flächen gilt eine nach BauNVO maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine maximale Geschossflächenzahl (GFZ) von 5,0, um dem planerischen Ziel nach einer konzentrierten Gewerbeentwicklung Rechnung zu entsprechen.

Über die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 42,0 m über NN⁵ wird sichergestellt, dass die entstehenden Gebäude optisch nicht zu weit in die Landschaft wirken. Damit wird festgesetzt, dass die Gebäude maximal mit einer Höhe von 14,0 m errichtet werden können. Dabei kann für technisch notwendige Anlagen diese Höhenbegrenzung ausnahmsweise überschritten werden.

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die auch Gebäudelängen von über 50 m zulässt. Es können also einem Industriegebiet entsprechende große Baukörper entstehen.

4.3 Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die Baugrenzen für das Industriegebiet sind so festgesetzt, dass sie der Planung ausreichenden Spielraum gewähren und spätere Erweiterungsmöglichkeiten offen lassen. Die überbaubare Fläche ist jeweils ausreichend groß festgesetzt, um unterschiedlich große betriebliche Bedarfe zu berücksichtigen. Die Baugrenzen sind im Abstand von 5,0 m zu der Straßenbegrenzungslinie der internen Erschließungsstraße und von 5,0 m zur Wallhecke im Südwesten festgesetzt. Zu bestehenden Waldflächen im Norden und Süden wird ein Abstand von min. 15,0 m festgesetzt. Zu der Entlastungsstraße „Dinklager Ring“ ist die Bauverbotszone von 20 m gemäß § 9 (1) FStrG zu beachten, hier wurden die Baugrenzen dem entsprechend festgesetzt.

4.4 Geländehöhen

Die Grundstücke im Industriegebiet sind auf eine Höhe der Geländeoberkante von mindestens 28,0 m ü. NHN aufzuhöhen. Damit die Funktion der Oberflächenentwässerung entsprechend des Oberflächenentwässerungskonzeptes sichergestellt.

4.5 Grünordnerische Maßnahmen

Am südwestlichen Plangebietsrand befindet sich eine schützenswerte Wallhecke. Die Fläche ist als private Grünfläche gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzt. Gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB besteht in diesem Bereich die Pflicht zu Erhalt und Ersatz der Gehölze.

Am nördlichen und südlichen Rand des Plangebietes werden gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB Grünflächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur

⁵ siehe textliche Festsetzung Nr. 3

und Landschaft festgesetzt. Diese Flächen werden der Sukzession überlassen und bilden damit den Übergang zu den angrenzenden Waldflächen.

4.6 Verkehrsflächen

Die Verkehrsfläche für die Erschließung verfügt über eine Breite von 9 m, so dass auch zumindest ein einseitiger Fuß- und Radweg errichtet werden kann. Die Ausgestaltung der Verkehrsfläche ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Eine Erschließung der Grundstücke direkt über den Dinklager Ring wird ausgeschlossen, um den Verkehrsfluss auf der Umgehungsstraße nicht zu behindern. Zudem sind Einfriedungen zur Umgehungsstraße vorgeschrieben.

5. ERGÄNZENDE ANGABEN

5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamt	ca. 4,99 ha
Industriegebiet	ca. 3,82 ha
Verkehrsfläche	0,51 ha
Versorgungsfläche: Regenrückhaltebecken	0,34 ha
Private Grünfläche mit Pflanzgebot	0,18 ha
Private Grünfläche mit Maßnahmen gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB	0,14 ha

5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Feststellungsbeschluss durch den Rat

Aufgestellt:



NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Escherweg 1 26121 Oldenburg

Dinklage, den

Bürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1. EINLEITUNG

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB (in der Fassung vom 04. Mai 2017).

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Dinklage beabsichtigt mit der vorliegenden Bauleitplanung, ein Industriegebiet zu entwickeln. Die Planung steht im Zusammenhang mit den städtebaulichen Absichten der Stadt Lohne, um die Voraussetzungen für eine gemeinsame Baugebietsentwicklung zwischen dem Dinklager Ring und der Bundesautobahn BAB A1 zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über 4,99 ha. Festgesetzt werden ein Industriegebiet, Verkehrsfläche zur Anbindung an die Baugebietsentwicklung auf Lohner Seite sowie Grünflächen zum Erhalt einer Hecke und zur Regenrückhaltung.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

1.2.1 FFH-Gebiet „Burgwald Dinklage“- Verträglichkeitsprüfung (Stufe I: Vorprüfung)

Die südlich des Plangebietes südlich der Dinklager Straße in etwa 200 m gelegenen Waldflächen gehören zum FFH-Gebiet „Burgwald Dinklage“⁶. Gemäß § 34 BNatSchG ist die vorliegende auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.

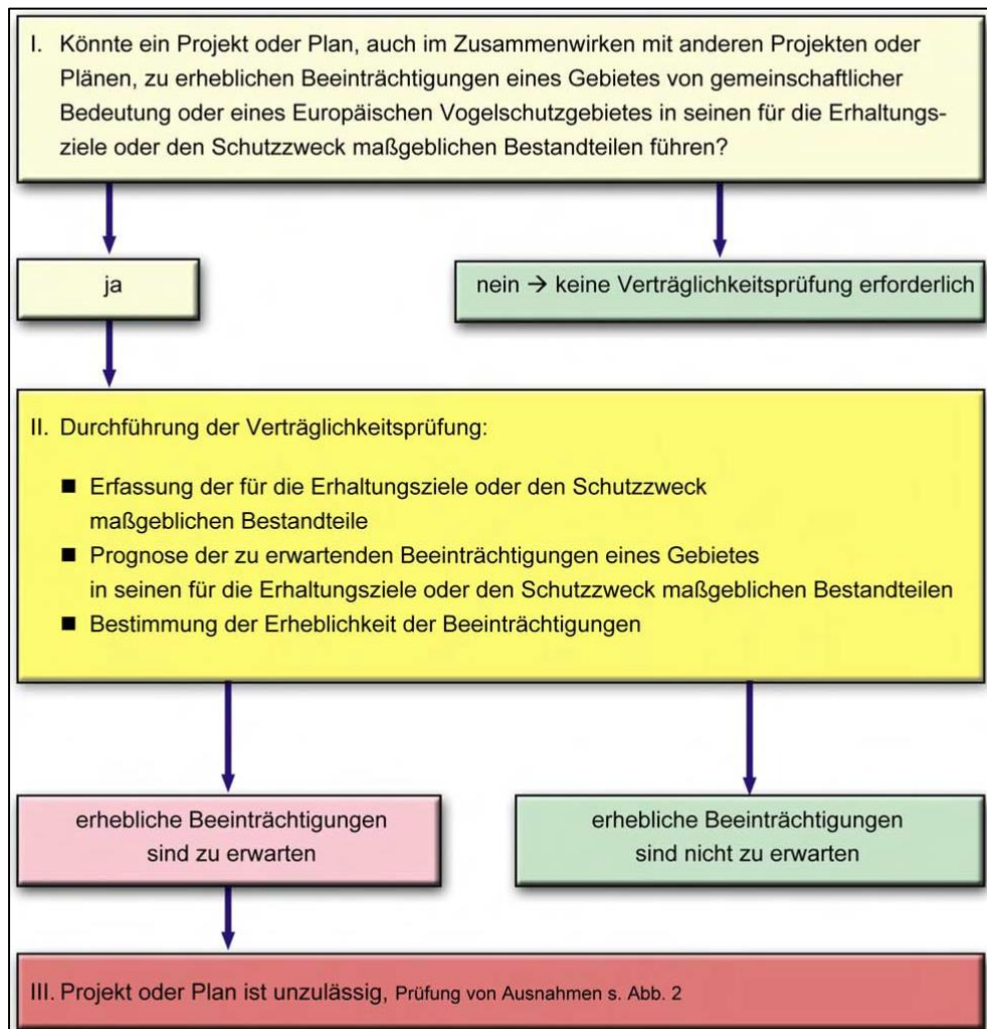


Abbildung 6: Ablaufschema Prüfung von Projekten und Plänen gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG⁷ („FFH-Verträglichkeitsprüfung“)

Nach den Gebietsdaten der FFH-Gebiete in Niedersachsen wird ist das FFH-Gebiet in der Kurzcharakteristik als überwiegend forstlich geprägtes Waldgebiet mit eingestreuten Huteichen und in Teilflächen als naturnaher Eichen-Buchenwald in vorherrschend bodensaurer, kleinflächig nährstoffreicher Ausprägung erfasst.

Die Begründung des FFH-Gebietes liegt in der Verbesserung der Repräsentanz des Eremitkäfers sowie der alten bodensaurer Eichenwälder und bodensaurer Buchenwälder.⁸

⁶ NWP GmbH: Standortüberprüfung für ein Gewerbegebiet westlich der A1, Oldenburg 2013, siehe Abbildung 3

⁷ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2011

Soweit die Planung keine emittierenden Betriebe zulässt, die die wertgebenden FFH-Lebensraumtypen erheblich beeinträchtigen können und soweit auf der Umsetzungsebene sichergestellt ist, dass im Plangebiet keine Eremitenbäume vorhanden bzw. von Beseitigung betroffen sind (Wechselbeziehungen), können erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Burgwald Dinklage mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden⁹.

Stufe 2 der Verträglichkeitsprüfung ist dann nicht erforderlich.

1.2.2 Naturschutzgebiet „Burgwald Dinklage“

Das FFH-Gebiet Burgwald Dinklage (s.o.) ist seit dem 30.11.2017 als Naturschutzgebiet „Burgwald Dinklage“ (NSG WE 00291)¹⁰ ausgewiesen.

Auf Grund der Entfernung sind die im Naturschutzgebiet geltenden Verbote von der Planung nicht betroffen.

1.2.3 Geschütztes Biotop

Unmittelbar südlich des Plangebietes schließt ein gemäß § 30 BNatSchG geschützter Erlenwaldbestand an.

Nach den Ergebnissen der Entwässerungsplanung ist sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf den südlich anschließenden Erlenbruchwald ausgehen.

1.2.4 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

1.2.4.1 Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

⁸ Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie: Hainsimsen Buchenwald (Luzulo-Fagetum, Code 9110), Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli, Code 9160), Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (Code 9190)
Artenlisten nach Anhang II FFH-RL: Kammmolch (Tritus cristatus), Eremit (Osmoderma eremita)

⁹ Nach den bisherigen Ergebnissen der zurzeit laufenden faunistischen Untersuchungen liegt für das Plangebiet und die nähere Umgebung kein Kammmolchnachweis vor (s.u.).

¹⁰ Nds. MBL. Nr. 46/2017

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)¹¹: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind*¹², liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.2.4.2 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Die Beurteilung der relevanten Arten erfolgt auf der Grundlage der im Mai 2018 durchgeführten Biotopkartierung und des daraus ableitbaren Habitatpotenzials sowie den Ergebnissen des faunistischen Gutachtens.

Europäische Vogelarten:

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 (2) BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt.

Nach den Ergebnissen der 2018 durchgeführten Erhebungen (s. Anlage) handelt es sich bei einem Großteil der erfassten Brutvogelarten um häufige und typische Gehölbewohner.

Als wertgebende Arten wurden im Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Flächen der Star (RL 3) in den nördlich und südlich anschließende Waldflächen, die Gartengrasmücke (Vorwarnliste) in der südlichen Waldfläche und die Goldammer (Vorwarnliste) in der östlich angrenzenden Hecke nachgewiesen.

¹¹ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

¹² Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Als weitere besondere Vogelarten werden Buntspecht und Grünspecht in der nördlichen Waldfläche hervorgehoben.

Fledermäuse:

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten.

Nach den Ergebnissen der durchgeführten Erfassungen (s. Anlage) ergaben sich keine Hinweise auf Fledermausquartiere im Plangebiet. Für den großen Abendsegler als Baum bewohnende Fledermaus ist angesichts der Flugbeobachtungen von Quartiersstandorten im Dinklager Burgwald auszugehen.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt sechs Fledermausarten sicher nachgewiesen werden.

- Breitflügelfledermaus,
- Kleiner Abendsegler,
- Großer Abendsegler,
- Rauhautfledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Mückenfledermaus,

Ebenso wie während der Detektorkartierung wurde auch im Zuge der Horchkistenerfassung die Zwergfledermaus mit Abstand mit den häufigsten Kontakten erfasst, gefolgt vom Großen Abendsegler und der Breitflügelfledermaus.

Amphibien:

Nach den Ergebnissen der durchgeführten Erhebungen (s. Anlage) wurden im gesamten Untersuchungsgebiet mit Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch drei ungefährdete Amphibienarten und damit keine artenschutzrechtlich relevante streng geschützte Arten festgestellt.

Mit Fokus auf das Plangebiet wurden in den randlichen Gräben Vorkommen von einzelnen Erdkröten nachgewiesen.

Sonstige Arten:

Zielart im südlich gelegenen FFH-Gebiet „Burgwald Dinklage“ ist die in Bäumen lebende artenschutzrechtlich streng geschützte Käferart *Osmoderma eremita* (Eremit). Ein Vorkommen in Bäumen des Plangebietes ist nicht bekannt.

Nach dem vorliegenden Habitatpotenzial und nach den Ergebnissen des faunistischen Gutachtens sind Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet nicht zu erwarten.

1.2.4.3 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen sind keine Fledermausquartiere betroffen, so dass der Verbotstatbestand der Tötung gegenüber Fledermäusen nicht zutrifft.

Vor dem Hintergrund, dass Gehölze beseitigt werden sollen, ist zu beachten, dass zur Vermeidung von Vogeltötungen die Baufeldfreimachung und die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeiten zu erfolgen hat.

Im Hinblick auf den Eremiten ist eine Betroffenheit durch Überprüfung der Bäume vor Gehölzrodung auszuschließen.

Somit ist insgesamt sichergestellt, dass der Verbotstatbestand der Tötung dem Vorhaben nicht dauerhaft entgegensteht.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2 BNatSchG):

Störungsempfindliche Vogelarten wurden nicht festgestellt. Jagdgebietsfunktionen für Fledermäuse sind artenschutzrechtlich nicht geschützt und artenschutzrechtlich relevante Amphibien kommen nicht vor, so dass insgesamt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1. Nr. 3 (Störungsverbot) nicht berührt wird.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG):

Es ist davon auszugehen, dass die Brutstandorte einzelner Brutvögel beseitigt werden.

In Bezug auf **Brutvögel** ist bei Inanspruchnahme von Waldflächen für die Prüfung des Eintretens des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, d.h. ob die jeweiligen Brutpaare auf geeignete Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen können. Bei den ungefährdeten und ökologisch nicht ausgesprochen anspruchsvollen Arten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, wird gemäß RUNGE et al. (2010) davon ausgegangen, dass ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich ist.

Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt für Arten wie Star, Gartenrotschwanz, Bunt- und Grünspecht, Gartengrasmücke und Goldammer, die in den Wäldern und Feldgehölzen nachgewiesen wurden.

Für diese Arten können je nach Betroffenheit zusätzliche Maßnahmen zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang erforderlich werden.

Von der Waldbeseitigung im Plangebiet kann ein Brutpaar des Buntspechtes betroffen sein. Beim Buntspecht handelt es sich um eine vergleichsweise häufige und wenig anspruchsvolle Art. Die Maßnahmen für den Buntspecht können sich nur auf die Erhöhung des Nahrungsangebotes und auf das Angebot an potenziellen Höhlenbäumen beziehen:

- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Buchen, Eichen, Weiden, Pappeln, Birken).
- Erhaltung und Entwicklung von Feldgehölzen, alten Baumbeständen.

- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen, Extensivgrünland, Säumen, Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen.

Die entsprechenden Strukturen werden in den angrenzenden Waldflächen und Feldgehölzen weiterhin sichergestellt. Durch die randlich festgesetzten Grünflächen werden zusätzliche Saumstrukturen begünstigt, so dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Buntspechtes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

1.2.5 Sonstige allgemeine Ziele des Umweltschutzes

Zu weiteren für die Planung allgemein relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen (u.a. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Waldgesetz) und den Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan) ergeben, wird im weiteren Verfahren näher ausgeführt.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

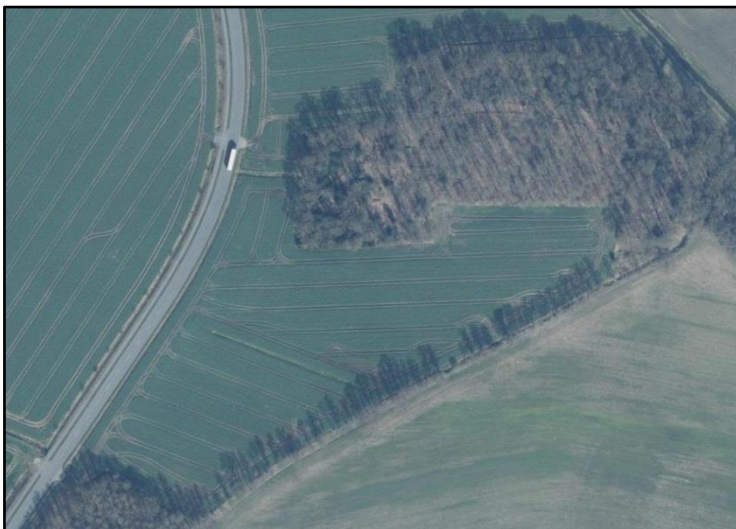


Abbildung 7: Luftbild (LGLN)

2.1.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand:

Zur Erfassung des derzeitigen Zustands wurden 2018 die Biotoptypen nach Drachenfels¹³ erfasst und es wurden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde die Vogel-, Fledermaus- und Amphibienerhebungen durchgeführt.

Pflanzen/Biotoptypen

Die freien Flächen werden ackerbaulich genutzt und stellen sich als Sandacker (AS) dar¹⁴.

Die Waldflächen sind örtlich stark aufgelichtet. Die Baumschicht wird von Eichen bestimmt und ist mit einzelnen Buchen und Kiefern durchsetzt. Prägend für die Strauchschicht sind örtlich Stechpalme und Traubenkirsche. Die Zuordnung erfolgt als Bodensauer Eichenmischwäldchen (WQ).

Das Plangebiet wird nach Osten durch eine von Altbäumen heimischer Arten geprägte Feldhecke (HFB) begrenzt.

Im nördlichen Abschnitt wird die Hecke von einem Graben (FG) begleitet, der in niederschlagsarmen Zeiten trocken fällt.

In den Ackerflächen innerhalb des Plangebietes sind zwei weitere Grabenabschnitte vorhanden:

Am westlichen Plangebietsrand entlang der Straße Dinklager Ring verläuft ein trockenfallender Straßenbegleitgraben und der äußerste südliche Plangebietsrand wird durch einen Graben begrenzt.¹⁵ Die trockenfallenden Gräben und die Grabenböschungen sind von halbruderaler Vegetation bestimmt.

Weitere halbruderalisierte Saumstrukturen (UH) sind insbesondere entlang des östlichen und südlichen Plangebietsrandes ausgeprägt¹⁶.

Tiere

Zur Beurteilung der faunistischen Belange, des Artenschutzes und der Verträglichkeit gegenüber dem südlich gelegenen FFH-Gebiet Dinklager Burgwald sind belastbare Angaben zu den wertgebenden Tierarten erforderlich.

Die Ergebnisse der mit der UNB abgestimmten faunistischen Untersuchungen sind im faunistischen Gutachten im Detail dargelegt (s. Anlage) und an dieser Stelle zusammengefasst.

¹³ Drachenfels, O.(2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Juli 2016

¹⁴ Siehe Anlage Biotoptypen

¹⁵ Siehe Anlage: Entwässerungsplan

¹⁶ Auf eine Darstellung dieser schmalen Saumstruktur wurde in der Karte Biotoptypen (s. Anlage) auf Grund der Maßstäblichkeit und auch im Hinblick auf die mit der Ackerwirtschaft verbundenen wechselnden Nutzungsdynamik verzichtet.

Brutvögel:

Nach den Ergebnissen der von Mitte Februar bis Ende Juli 2018 an insgesamt 16 Kartierterminen durchgeführten Erhebungen handelt es sich bei einem Großteil der erfassten Brutvogelarten um häufige und typische Gehölzbewohner.

Als wertgebende Arten wurden im Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Flächen der Star (RL 3) in den nördlich und südlich anschließende Waldflächen, die Gartengrasmücke (Vorwarnliste) in der südlichen Waldfläche und die Goldammer (Vorwarnliste) in der östlich angrenzenden Hecke nachgewiesen.

Als weitere besondere Vogelarten werden Buntspecht und Grünspecht in der nördlichen Waldfläche hervorgehoben.



Abbildung 8: Brutvögel, Auszug Faunistisches Gutachten

Buntspecht -Bs, Grünspecht -Gü, Star-S, Goldammer-G, Gartengrasmücke-Gg

Eine besondere Bedeutung für Brutvögel liegt nicht vor, die Schwelle für eine lokale Bedeutung wird nicht erreicht.

Fledermäuse:

Nach den Ergebnissen der von Juni bis September 2017 an 7 Terminen durchgeführten Erfassungen ergaben sich keine Hinweise auf Fledermausquartiere im Plangebiet. Für den großen Abendsegler als Baum bewohnende Fledermaus ist angesichts der Flugbeobachtungen von Quartiersstandorten im Dinklager Burgwald auszugehen.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt sechs Fledermausarten sicher nachgewiesen werden.

- Breitflügelfledermaus,
- Kleiner Abendsegler,
- Großer Abendsegler,
- Rauhautfledermaus,

- Zwergfledermaus,
- Mückenfledermaus,

Zusätzlich wurden Kontakte der Gattung Myotis (wahrscheinlich Bart- und/ oder Wasserfledermaus) registriert. Weitere Kontakte werden der Gattung Nyctalus bzw. den Artengruppen AsBf (Abendsegler-Breitflügel-Komplex) und WaBa (Wasser-/Bartfledermaus-Komplex) zugeordnet.

Ebenso wie während der Detektorkartierung wurde auch im Zuge der Horchkistenerfassung die Zwergfledermaus mit Abstand mit den häufigsten Kontakten erfasst, gefolgt vom Großen Abendsegler und der Breitflügelfledermaus.

Das Plangebiet liegt nach den Ergebnissen der Detektorkartierung in einem Gesamtkomplex von mittlerer Bedeutung als Funktionsraum für Fledermäuse (Jagdgebiet, Flugstraße, vermutete Quartiere).

Dem Horchboxenstandort 3 wird auf Grund der hohen Anzahl von Rufkontakten eine hohe Bedeutung als Funktionsraum beigemessen.



Abbildung 9: Horchboxenstandorte und Kartierstrecken, Auszug Faunistisches Gutachten

Amphibien:

Nach den Ergebnissen der an 6 Terminen von März bis Mai 2018 durchgeführten Erhebungen wurden im gesamten Untersuchungsgebiet mit Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch drei ungefährdete Amphibienarten festgestellt. Mit Fokus auf das Plangebiet wurden in den randlichen Gräben Vorkommen von einzelnen Erdkröten nachgewiesen.

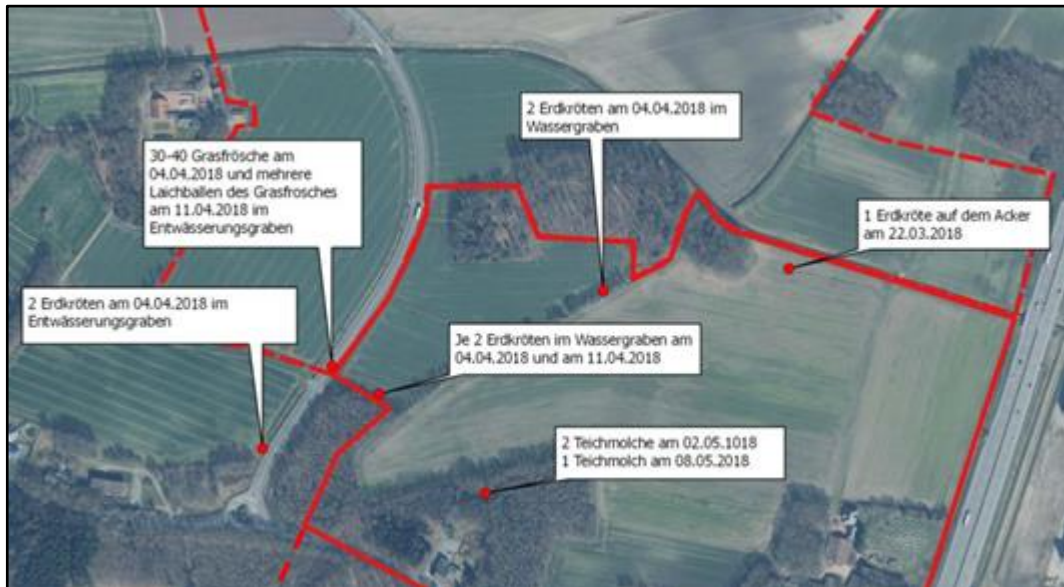


Abbildung 10: Amphibienvorkommen, Auszug Faunistisches Gutachten

Ökologisch anspruchsvolle Arten wie Kreuzkröte oder Kammmolch konnten nicht nachgewiesen werden.

Biologische Vielfalt

Die Biotoptypen des Plangebietes (Acker, halbruderale Gras- und Staudenflur, Eichenmischwald) sind häufig und weit verbreitet. Im Zusammenhang mit den Kenntnissen aus den faunistischen Untersuchungen ist eine besondere Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt nicht erkennbar.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Bestände würden sich weiterhin, wie vorstehend erfasst darstellen.

2.1.2 Fläche

Derzeitiger Zustand:

Das Plangebiet erstreckt sich auf etwa 4,6 ha Außenbereichsfläche.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Der Flächenzustand würde sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.

2.1.3 Boden

Derzeitiger Zustand:

Bodentyp ist vorwiegend mittlerer Gley-Podsol¹⁷. Südlich grenzt sehr tiefer Podsol-Gley an und nach Nordwesten anschließend liegt mittlerer Plaggenesch, unterlagert von Podsol.

Ausgangsgestein der örtlichen Bodenbildung sind weichselzeitliche Feinsande.

Nach den Ergebnissen der vorliegenden Boden- und Grundwasseruntersuchung¹⁸ folgen dem oberen Mutterboden eine Wechselfolge von locker- bis mitteldicht gelagerten Sanden und bindigen Feinsand- bis Schluff-Horizonten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Böden würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

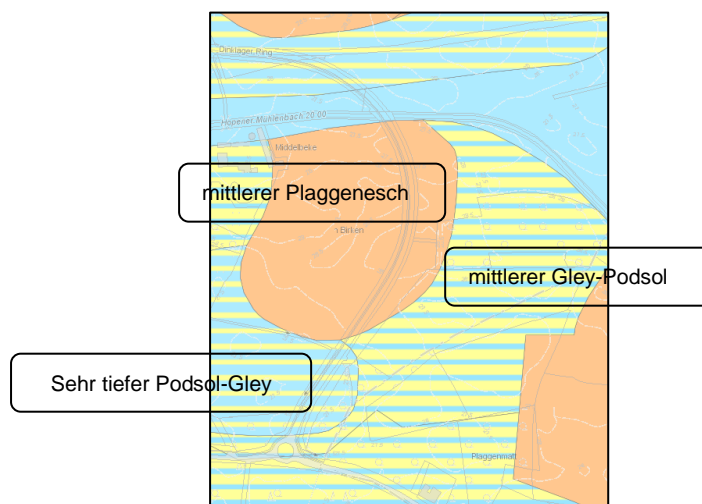


Abbildung 11: Bodentypen (NIBIS 2019)

¹⁷ NIBIS-Kartensenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (LBEG), Zugriff 28.02.2019

¹⁸ Ingenieurgeologie Dr. Lübke (2019): Geotechnischer Bericht für den B-Plan Nr. 103 der Stadt Dinklage, 1. Februar 2019

2.1.4 Wasser

Derzeitiger Zustand:

Der mittlere Grundwasserhoch- und Grundwassertiefstand wird mit 7-16 dm angegeben (LBEG).

Bei den aktuellen Bohrungen im Januar 2019 wurde Grundwasser in Tiefen zwischen 0,70 m bis 2,20 m unter Geländeoberkante erbohrt (Lübbe 2019).

Als Oberflächengewässer sind im südlichen Plangebiet ein die Straße „Dinklager Ring“ unterquerender Graben sowie weitere untergeordnete, häufig trockenfallende straßen- und flächenbegleitende Entwässerungsgräben.

Nördlich außerhalb des Plangebietes verläuft der Hopener Mühlenbach.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Gewässer würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

2.1.5 Klima/Luft

Derzeitiger Zustand:

Im örtlichen Klima ist den Waldbeständen und Hecken eine mäßigende Wirkung (Windschutz, Temperatúrausgleich) beizumessen.

Besondere lufthygienische Belastungsdaten liegen nicht vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Klima/Luft würde sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

2.1.6 Landschaft

Derzeitiger Zustand:

Das Plangebiet stellt sich als Acker- und Waldfläche dar. Prägend sind die Nähe zum Dinklager Ring bzw. die verkehrsbedingten Vorbelastungen, die Waldflächen der näheren Umgebung sowie die weiteren Vorbelastungen durch die Bundesstraße im Süden und die BAB A1 weiter östlich.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Landschaft würde sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

2.1.7 Mensch

Derzeitiger Zustand:

Es sind die Schutzansprüche der umgebenden Wohnnutzungen zu beachten. Eine besondere Bedeutung für die Erholungsvorsorge liegt nicht vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Schutzansprüche würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Derzeitiger Zustand:

Besondere Kulturgüter (Bodendenkmäler, Bodenfunde) sind nicht bekannt.

Im Hinblick auf die mögliche Wertschöpfung sei an dieser Stelle auf die Acker- und Waldflächen verwiesen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Schutzansprüche würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

2.1.9 Wechselwirkungen

Derzeitiger Zustand:

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen, die aus der vorstehenden schutzgutbezogenen Erfassung schon weitgehend deutlich werden.

Besondere Wechselwirkungen sind nach den Ergebnissen des faunistischen Gutachtens nicht erkennbar.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Wechselwirkungen würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u.ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Umweltauswirkungen durch zusätzliche Baukörper in der Landschaft,
- Umweltauswirkungen durch Flächenversiegelung.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die neu versiegelte Fläche geht dauerhaft als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt verloren. Dieser dauerhafte Lebensraumverlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für die darauf angewiesene Tier- und Pflanzenwelt bzw. für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Sinne der Eingriffsregelung dar.

Nach den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen sind keine besondere artenschutzrechtlich bedeutsamen Vorkommen sind betroffen.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche

Der Bebauungsplan ist mit Verbrauch freier Landschaft verbunden und die Flächen sind zukünftig dem Innebereich zuzuordnen.

2.2.3 Auswirkungen auf Boden

Die Bodenfunktionen als Lebensraum, im Nährstoff- und Wasserkreislauf, als Speicher- und Puffermedium sowie als landwirtschaftliche Produktionsstätte entfallen auf den versiegelten Flächen vollständig. Die Bodenversiegelungen sind als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden zu bewerten.

2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Durch die Bodenversiegelungen sind Auswirkungen auf die lokale Grundwasserneubildung zu erwarten.

In Verbindung mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung wird die Schwelle erheblicher Beeinträchtigungen nicht überschritten.

2.2.5 Auswirkungen auf Klima und Luft

Durch die Versiegelung und Überbauung werden die lokalen Klimabedingungen geringfügig verändert: Die Aufwärmung der Flächen bei Sonneneinstrahlung wird verstärkt. Die Auswirkungen bleiben weitgehend örtlich auf die unmittelbar von Versiegelung betroffene Fläche beschränkt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine erheblichen Umweltauswirkungen über das Plangebiet hinaus erwartet.

Der Bebauungsplan schafft keine abschließenden Baurechte für spezielle emittierende Betriebe, dies erfolgt auf der nachgeordneten Genehmigungsebene. Insofern sind dem Bebauungsplan keine Umweltauswirkungen auf die lufthygienische Situation beizumessen.

2.2.6 Auswirkungen auf die Landschaft

Durch Überformung der bisher freien Landschaft durch ein Industriegebiet ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen.

2.2.7 Auswirkungen auf den Menschen

Ehebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten.

2.2.8 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nach vorliegendem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

2.2.9 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Wechselwirkungen sind nach vorliegender Kenntnislage nicht zu erwarten.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, Berücksichtigung von Vogelbrutzeiten
- Vermeidungsmaßnahmen für den Wasserhaushalt / Regenrückhaltung
- Landschaftliche Vermeidungsmaßnahmen / Eingrünung

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Innergebietliche Ausgleichsmaßnahmen zur Eingriffsregelung

Als innergebietlicher Teilausgleich werden als Puffer zu den anschließenden Waldflächen private Grünflächen festgesetzt, die gemäß § 9 (1) 20 BauGB zur Entwicklung eines artenreichen Waldsaumes der Sukzession überlassen wird.

Ermittlung des externen Ausgleichsflächenbedarfs - Eingriffsbilanzierung

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebiets-externen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Modell des Landkreises Osnabrück¹⁹ vorgenommen.

Dazu wird der Zustand der Fläche vor dem Eingriff²⁰ dem Zustand nach dem Eingriff gegenüber gestellt. Für die Bilanzierung werden die vorkommenden Biotoptypen in Kategorien zwischen 0 (wertlos bzw. vollständig versiegelt) und 5 (extrem empfindlich) eingeordnet. Den sechs Kategorien werden Multiplikationsfaktoren (Wertfaktoren) je nach Ausprägung des Biotoptyps zugeordnet:

Kategorie 0: 0	Kategorie 3: 1,6 – 2,5
Kategorie 1: 0,1 – 0,5	Kategorie 4: 2,6 – 3,5
Kategorie 2: 0,6 – 1,5	Kategorie 5: 3,6 – 5

¹⁹ Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell

²⁰ s. Anlage: Abbildung Biotoptypen

Durch Multiplikation mit der jeweiligen Flächengröße ergeben sich Werteinheiten (WE), die zur Gesamtwertigkeit des Plangebietes im Ist- bzw. Planzustand addiert werden. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf. Die vorkommenden Biotoptypen (vor dem Eingriff) mit ihrer Flächengröße und Wertstufe werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Der Ausgleich für die Waldumwandlung wird gesondert nach den Maßgaben der Ausführungsbestimmungen zum niedersächsischen Landeswaldgesetz bilanziert.

Ermittlung des Bestandsflächenwertes:

Biotoptyp / Planung	Biotopcode	Fläche (in m ²)	Wertfaktor (WF)	Flächenwert (WE)
Dinklager Ring		4.235,0	o.W. ²¹	o.W.
Eichenmischwald	WQ	6.400,0	1,0	6.400,0
Sandacker	AS	36.065,0	1,0	36.065,0
Graben und Saumbiotope	FG, UH	3.200,0	1,5	4.800,0
Gesamt		49.900,0		47.265,0

Ermittlung des Bestandsflächenwertes:

Biotoptyp / Planung	Fläche (in m ²)	Fläche (in m ²)	Wertfaktor (WF)	Flächenwert (WE)
Industriegebiet	38.200,0			
davon 80 % versiegelt		30.560,0	0,0	0,0
davon 20% Begleitgrün, z.B. GRT		7.640,0	1,0	7.640,0
Verkehrsfläche Dinklager Ring	4.235,0		o.W.	o.W.
Verkehrsfläche neu	865,0			
davon 80 % versiegelt		778,5	0,0	0,0
davon 20% Begleitgrün, z.B. GRT		86,5	1,0	86,5
Regenrückhaltebecken (UH-)	3.400,0		1,2	4.080,0
Grünfläche mit Gehölzerhaltungsbot	1.830,0		1,5	2.745,0
Grünfläche mit Maßnahmen (Waldsaum)	1.370,0		1,5	2.055,0
Gesamt	49.900,0			16.606,5

Die Grünfläche mit Gehölzerhaltungsgebot sichert die am östlichen Plangebietsrand an der Hecke, örtlich mit Graben anschließende Saumstruktur und wird entsprechend mit dem gleichen Biotopwert bemessen wie im Bestand.

Die privaten Grünflächen zur Entwicklung eines artenreichen Waldraumes erreichen ebenfalls dem Wertfaktor 1,5.

Die Vegetationsentwicklung im Regenrückhaltebecken wird durch keine weiteren Festsetzungen für Natur und Landschaft näher bestimmt so dass von Biotoptypen der halbruderalen Gras- und Staudenflur (UH) gestörter bzw. fragmentarischer Ausprägung (-) ausgegangen wird, die bei einer Biotopwertpanne von 1,0 bis 2,0 im unteren Bereich dem Wertfaktor 1,2 zugeordnet wird.

²¹ In der bestehenden Verkehrsfläche Dinklager Ring begründet die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen, so dass dieser Flächenanteil nicht bewertet wird (o.W. – ohne Wertung)

Es ergibt sich ein Defizit von 31.658,5 Werteinheiten, dass durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Plangebietes ausgeglichen wird.

Der Ausgleich wird im Flächenpool der Stadt Dinklage „Stiftung Landgüter Schwede und Lage“ sichergestellt. In dem Pool werden 450.000 Werteinheitsgröße (Osnabrücker Modell) für die Stadt vorgehalten. Davon wird ein Anteil in der Größe des genannten Werteinheitsdefizites dem vorliegenden Bebauungsplan als Ausgleich zugeordnet.

Ausgleichsmaßnahmen zur Waldumwandlung

Nach den Ergebnissen des Waldgutachtens gemäß RErl. des ML vom 02.01.2013 soll die Waldfläche (6.000 m²) im Verhältnis 1:1,4 ausgeglichen werden.

Der Waldausgleich (8.400 m²) wird im Ortsteil „Schwege“ im Flurstück 88/3 der Flur 26 umgesetzt.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Laufe des Verfahrens wurden unterschiedliche Erschließungs- und Entwässerungsvarianten geprüft, wobei die nunmehr getroffene Planungslösung die aus Sicht der Stadt nach Abwägung aller Belange geeignetste Variante darstellt.

2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen

Der Bebauungsplan begründet keine speziellen Vorhaben mit einer hohen Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotopkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2016)
- Faunistische Untersuchungen, Erfassungen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde
- Eingriffsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016
- Waldumwandlung nach den Ausführungsbestimmungen zum niedersächsischen Landeswaldgesetz
- Erstellung eines Oberflächenentwässerungsplanes r

Besondere Schwierigkeiten traten bei der Zusammenstellung der Unterlagen nicht auf²².

²² Auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

- Die Stadt wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Dinklage erstellt den vorliegenden Bebauungsplan (ca. 4,99 ha), um Gewerbegebietsfläche in unmittelbarer Nähe zur Anschlussstelle an die BAB 1 festzusetzen.

Betroffen sind vorwiegend Ackerfläche und es wird etwa 0,64 ha Eichenmischwald beseitigt.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ist im Plangebiet die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen.

Mit Verwirklichung der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden²³, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung im Flächenpool der Stadt Dinklage (Stiftung Landgüter Schwede) ausgeglichen werden.

Der Wald wird nach den Ausführungsbestimmungen zum niedersächsischen Landeswaldgesetz im Ortsteil „Schwege“ ausgeglichen.

Auf Grund der festgestellten Tierarten und vor dem Hintergrund der im Plangebiet betroffenen Biotoptypen kann mit Blick auf mögliche mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Verträglichkeit gegenüber dem FFH-Gebiet Burgwald Dinklage gewährleistet ist

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen führt die Stadt 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahme eine Ortsbegehung durch und wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

²³ Wertdefizit ca. 31.600 Werteinheiten nach dem Osnabrück Modell

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Drachenfels, O (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/; NLWKN Stand Juli 2016,
- Grundlagenerfassung zu Boden, Wasser und Klima/Luft des Geodatenzentrums Hannover; aus: NIBIS Kartenserver, <http://www.umwelt.niedersachsen>, interaktive Umweltkarte der Umweltverwaltungen Niedersachsen,
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Auswertung der Umweltkarten Niedersachsen; <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta
- Landkreis Osnabrück (2016). Osnabrücker Modell
- Faunistisches Gutachten (2019): Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien
- Oberflächenentwässerungsplan (2019)
- Waldgutachten nach RErl. des ML vom 02.01.2013
- Geotechnischer Bericht (2019)

Anhang zum Umweltbericht

Grundsätzliche Angaben zu den geplanten Vorhaben gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis gg)		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Entwicklung von Gewerbegebietsfläche auf Sandacker und Waldfläche
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Das Plangebiet umfasst knapp 4,99 ha. Es ergeben sich insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch den Verlust von freier Landschaft (etwa 3,67 ha Acker) und durch den Verlust von Waldfläche (ca. 0,64 ha).
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Baubedingt sind Lärm, Staub und Erschütterungen in der Bauphase zu erwarten. Über die Bauphase hinaus sind aber keine Emissionen anzunehmen, da der Bebauungsplan als Angebotsbebauungsplan keine konkreten emittierenden Betriebe vorsieht.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Nähere Angaben über Art und Menge von Abfällen können hier nicht dargelegt werden, da der Bebauungsplan kein konkretes Vorhaben vorbereitet.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Nähere Angaben zu Unfällen und Katastrophen können hier nicht gemacht werden, da der Bebauungsplan kein konkretes Vorhaben vorbereitet.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind im vorliegenden Fall nicht abzuleiten und auch Gebiete besonderer Umweltrelevanz sind nicht ausgeprägt.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Der Verlust von Waldfläche als klimarelevantes Element wird nach den Maßgaben der Ausführungsbestimmungen zum niedersächsischen Waldgesetz ausgeglichen.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben, insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen, sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
Tiere	X	x	o	o	o	x	x	x	X	X	o	X	Inanspruchnahme von Acker und Wald,. Lebensraumverlust für Tiere, Ausgleichsmaßnahmen erforderlich
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	x	X	X	o	X	Lebensraumverlust für Pflanzen, Ausgleich erforderlich
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Besondere Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden im Plangebiet vor dem Hintergrund der betroffenen weit verbreiteten Lebensraumtypen (Acker, Eichenmischwald) nicht erwartet.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	o	X	Beanspruchung von etwa 3,67 ha bisheriger freier Landschaft und von 0,64 ha Wald.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Zusätzliche vorhabenbedingte Bodeninanspruchnahme / Versiegelung von etwa 3,2 ha.
Wasser	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Versiegelungsbedingte Minderung der Versickerungs- und Neubildungsleistung, Regenrückhaltung
Luft	x	x	o	o	o	x	x	x	o	o	o	x	Die Emissionen durch den Baubetrieb werden nach den Regelwerken der eingesetzten Bautechnik gering gehalten. Der Bebauungsplan begründet keine konkreten emittierenden Vorhaben. .
Klima	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Mit der Planung entfallen Waldflächen mit klimaausgleichender Funktion.
Landschaft	X	X	o	o	o	x	x	X	x	x	o	x	Mit dem geplanten Vorhaben wird großflächig freien Landschaft überplant. Insofern ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen wird.
Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Auf Grund der festgestellten Tierarten und vor dem Hintergrund der im Plangebiet betroffenen Biotoptypen kann mit Blick auf mögliche Wechselbeziehungen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Verträglichkeit gegenüber dem Dinklager Burgwald gewährleistet ist.
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	baubedingte Lärmimmissionen, jedoch betriebsbedingt werden keine konkreten lärmemittierende Betriebe vorbereitet und auf

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
													Grund der Entfernungen zu den nächsten Wohnnutzungen lässt das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf den Menschen erkennen.
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine besonderen Betroffenheit
sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine besonderen Betroffenheit
Vermeidung von Emissionen	x	x	o	x	o	x	x	x	x	x	o	x	Unmittelbare, direkte Zufahrt zur BAB A1, kurze Wege, Sicherung der östlichen Eingrünung
sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Besondere Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien liegen nicht vor
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.
Darstellungen von Landschaftsplänen	x	o	o	o	o	o	o	o	x	o	o	x	Besonderen Darstellungen der Landschaftsplanung sind nicht betroffen.
Darstellungen von sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine Umweltauswirkungen auf besonderen Beziehungen ersichtlich.